

1. Geltung, Form und Anwendbarkeit der VOB/B

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle zwischen
 - elling refractory solutions GmbH,
 - e-r-s projects GmbH,
 - e-r-s basic GmbH

(fortan e-r-s)

und dem jeweiligen Kunden abgeschlossenen Verträge über Werk- und Bauvertragsleistungen.

- 1.2. Die Bedingungen sind im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen zur Regelung der unter Ziffer 1.1 genannten Verträge im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit anwendbar.
- 1.3. Die Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Kunden, die von der e-r-s nicht in Schriftform anerkannt sind, bleiben für die e-r-s unverbindlich, auch wenn die e-r-s ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine Bedingungen verweist und e-r-s dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und e-r-s zur Ausführung von Aufträgen getroffen werden, sind in hierzu abgeschlossenen Verträgen in Textform niedergelegt.
- 1.5. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) (Fassung 2016) werden einbezogen und sind anwendbar, soweit im Folgenden nicht Abweichendes geregelt ist.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Die Auftragsbearbeitung erfolgt erst nach Eingang der in Textform gefassten Beauftragung, aus welcher der Rechnungsempfänger eindeutig ersichtlich sein muss. Es wird klargestellt, dass mündliche Auftragserteilungen nicht akzeptiert werden. Eine Bestellung des Kunden, die als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, kann e-r-s innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer vorbehaltlosen Auftragsbestätigung annehmen.
- 2.2. Sollten mehrere Abschlagszahlungen vereinbart worden sein, dürfen diese jeweils als Einzelposition das Limit der Warenkreditversicherung nicht übersteigen. Die Zahlungsschritte sind so zu vereinbaren, dass es zwischen den einzelnen Schritten aufgrund vereinbarter Zahlungsziele ebenfalls zu keiner Überschreitung des Limits kommen kann.
- 2.3. Die Angebote, die von der e-r-s unterbreitet werden, sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass sie von e-r-s ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- 2.4. Die e-r-s behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Auftragsumfanges und seiner Abwick-



lung vom Kunden angemessene Vorauszahlungen und/oder Ratenzahlungen zu verlangen und die Erbringung weiterer eigener Leistungen hiervon abhängig zu machen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 3.2. Die Preise der e-r-s gelten in EURO ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, sofern keine anderweitige Regelung vereinbart worden ist. Transportkosten sind nicht inbegriffen.
- 3.3. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

Unsere Forderungen aus Werk- und Bauleistungen sind laufend an die Deutsche Factoring Bank abgetreten. Die Erfüllung der Zahlung durch den Kunden kann nur per Überweisung auf das Konto bei der:

Institut: Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale:

Konto-Nr.: 72000706

IBAN: DE24300500000072000706

BIC: WELADEDDXXX

- 3.4. Abschlagsrechnungen und Schlussrechnungen sind grundsätzlich sofort (§ 271 Abs. 1 BGB) nach Rechnungseingang bei dem Kunden zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung der e-r-s kein anderes Zahlungsziel ergibt. Die Schlusszahlungsfrist nach § 650g Abs. 4 BGB für Bauverträge bleibt unberührt.
- 3.5. Im Falle eines Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regelungen. Hinsichtlich Zinshöhe gilt § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B.
- 3.6. Bei Nichterfüllung oder verspäteter Zahlung ist e-r-s berechtigt die Dokumentation der ausgeführten Arbeiten bzw. der getätigten Leistung so lange zurückzuhalten, bis der AG seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist, § 320 BGB.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1. Falls nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Leistungen in Standort Klötze, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.
- 4.2. Leistungstermine oder -fristen werden individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Leistungstermine oder fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, gelten als unverbindliche Angaben.
- 4.3. Die e-r-s ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.



4.4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist e-r-s berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

5. Gefahrübergang

Für die Gefahrtragung gilt § 7 VOB/B.

6. Mängelansprüche des Kunden

- 6.1. Für Mängelansprüche gilt § 13 VOB/B.
- 6.2. Der Kunde hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen. §§ 377, 381 HGB sind, soweit seine gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, anwendbar.
- 6.3. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kund<mark>en</mark> in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.
- 6.4. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten der Werk-/Bauleistung vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 6.5. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 6.6. Für Schadensersatzansprüche oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) gilt im Übrigen die nachfolgende Ziffer 7.

7. Sonstige Haftung der e-r-s

- 7.1. Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet e-r-s bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2. Auf Schadensersatz haftet e-r-s gleich aus welchem Rechtsgrund im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet e-r-s, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtver-



letzung), nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der e-r-s jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.3. Die sich aus Ziffer 7.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden e-r-s nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten, wenn e-r-s die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8. Verjährung

Abweichend von § 634a BGB richtet sich die Verjährungsfrist für Sachmängel nach § 13 Abs. 4 VOB/B. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend eine längere Frist vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der e-r-s und arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

9. Vergabe an Nachunternehmer und Baustrom, Bauwasser und Bauleistungsversicherung

- 9.1. Die e-r-s ist berechtigt, Leistungen der Werk- und Bauausführung an Nachunternehmer zu vergeben.
- 9.2. Der Kunde beschafft und trägt die Kosten für den Verbrauch von Bauwasser und Baustrom und für sämtliche Genehmigungen, wenn und soweit für die Ausführung von Werk-/Bauleistung erforderlich.
- 9.3. Wenn und soweit der Kunde die e-r-s verpflichtet, eine Bauleistungsversicherung abzuschließen, trägt der Kunde die Versicherungsprämie.

10. Abtretung

Eine Abtretung von Forderungen des Kunden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der e-r-s. Die e-r-s kann seine Zustimmung verweigern, wenn ein berechtigtes Interesse an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung zum Kunden besteht. § 354a HGB bleibt unberührt.

e-r-s



11. Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden gegen Zahlungsansprüche der e-r-s ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

12. Garantieerklärungen

Beratungen von oder im Namen von e-r-s durch Mitarbeiter in Bezug auf Qualität, Zusammensetzung, Handhabung und Eigenschaften der erbrachten Leistungen gelten nie als Garantie. Garantien durch die e-r-s werden nur durch schriftliche Erklärung seitens der e-r-s abgegeben.

13. Planungsleistungen, Eigentum und Urheberrecht an Planungsunterlagen der e-r-s

Planungsleistungen sind von e-r-s nur zu erbringen, wenn und soweit vertraglich ausdrücklich vereinbart. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Pläne sowie sämtlichen übrigen Unterlagen, die sie im Rahmen eines Auftrages dem Kunden vorlegt, behält sich e-r-s das Eigentum vor. Sie unterliegen dem Urheberrecht der e-r-s und gegebenenfalls weiteren Schutzrechten. Der Kunde darf diese Unterlagen nur mit schriftlicher Einwilligung der e-r-s an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diese Bedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Für alle Streitigkeiten aufgrund von Verträgen zwischen den Parteien, auch soweit sie die Wirksamkeit solcher Verträge oder dieser Allgemeinen Werk- und Bauvertragsbedingungen betreffen, ist Gerichtsstand das örtlich für die Stadt Klötze zuständige Gericht.

